

Repressionen Lausitz23

Statement von Ende Gelände

zur Sitzung des [Innenausschusses des Landtags Brandenburg](#) am 07.03.2019

12. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Innenausschusses:

Vorfälle im Zusammenhang mit der Besetzung von Großgeräten in den Tagebauen Jänschwalde und Welzow und damit in Zusammenhang stehende polizeiliche Maßnahmen (auf Antrag der SPD-Fraktion)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

A) Zusammenfassung:

Bei der Aktion von Ende Gelände, Robin Wood, Interventionistische Linke gegen die Fortsetzung der Braunkohleförderung im Lausitzer Revier (und weltweit) am 4. Februar 2019 wurden 23 Menschen zunächst festgenommen und später wegen Nichtangabe von Personalien in Untersuchungshaft genommen. Die Staatsanwaltschaft warf den Aktivist*innen Hausfriedensbruch vor, wobei es sich bei dem vermeintlichen "Tatort" nicht um ein privates Haus, sondern um das extrem weitläufige Gelände zweier Tagebaue der LEAG handelte. In der Vergangenheit wurden solche Strafverfahren regelmäßig eingestellt oder endeten mit Freisprüchen der Aktivist*innen.

Gegen Polizei und Justiz werden in diesem Zusammenhang schwerwiegende Vorwürfe erhoben. So haben etliche der eingesetzten Beamt*innen die Aktivist*innen trotz ihres gewaltfreien und kooperativen Verhaltens einer absolut unverhältnismäßigen gewaltvollen Behandlung unterzogen, etwa durch Schmerzgriffe, Tritte und Umherschleifen. Während des Gefangenentransports und des stundenlangen Gewahrsams wurden körperliche Grundbedürfnisse der festgehaltenen Personen bewusst missachtet, wie durch fünf Stunden langes Sitzen in Polizeifahrzeugen bei Minusgraden und hinter dem Rücken gefesselten Händen, sowie die wiederholte Verweigerung von ärztlicher Betreuung und Trinken. Des Weiteren werden der Polizei erniedrigende und rechtsverletzende Handlungen vorgeworfen, etwa durch Beschimpfungen, mehrmaliges grundloses Abtasten des Intim- und Analbereichs und Verweigerung von Telefonanrufen zur rechtlichen Beratung. Darüber hinaus sind polizeiliche Maßnahmen systematisch fehlerhaft oder nicht wahrheitsgemäß protokolliert worden.

Die Verteidigung der 23 Beschuldigten wurde erst kurz vor Prüfung des polizeilichen Gewahrsams darüber informiert, dass darüber hinaus Haftanträge vorliegen, die seitens der Staatsanwaltschaft mündlich gestellt wurden. Auch hatten die Richter*innen bei der Haftprüfung am 5. Februar 2019 einzig berücksichtigt, ob die Beschuldigten ihre Personalien inzwischen angegeben hatten. Die anwaltliche Beratung der 23 Aktivist*innen wurde stark beeinträchtigt und musste vorzeitig beendet werden. Ein Arzt, auf den rund 15 Stunden gewartet wurde, verweigerte die Behandlung der Inhaftierten, weil diese ihren Namen nicht nennen wollten. Auch bei der Überstellung und dem Aufenthalt in den drei Justizvollzugsanstalten (JVA) Luckau-Duben, Cottbus und Brandenburg an der Havel traten erneut schikanöse Rechtsverletzungen und Behandlungen durch die Beamten zutage (z. T. Verweigerung von Trinkwasser, ausreichender Kleidung, Telefonate). Bei den Entlassungen der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft nach

Personalienangabe kam es bei der Überprüfung der Personalien durch die Polizeikräfte zu derart erheblichen zeitlichen Verzögerungen (über 24 Stunden), dass dadurch ein überlanger rechtswidriger Freiheitszug verursacht wurde.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich um Menschen handelte, für deren körperliche Integrität und Gesundheit die Polizei durch ihr Tätigwerden verantwortlich wurde. Das gilt natürlich unabhängig davon, ob und wie es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer strafrechtlichen Verurteilung der Personen kommen würde. Wenn eine menschenwürdige Behandlung von Unschuldigen durch die Polizei nicht möglich ist, dann müssen polizeiliche Maßnahmen unterbleiben.

B) Besonderer Hinweis zum Thema Anzeigenerstattung:

Bereit bei der Sitzung des Rechtsausschusses wurde das rechtswidrige Vorgehen von Justizbediensteten mit dem Hinweis verharmlost, dass keine Anzeigen der Betroffenen vorliegen würden. Es zeugt von einer besonderen Ignoranz gegenüber den Pflichtverstößen, die Betroffenen auf ein derart aussichtsloses Mittel verweisen zu wollen! Warum sollten die Betroffenen Anzeigen erstatten, wenn die Wahrscheinlichkeit, mit einer Gegenanzeige wegen irgendeiner vermeintlichen Tat überzogen zu werden, viel höher ist, als die Aufklärungswahrscheinlichkeit der Anzeige gegen den Polizeibeamt*innen? Die Erfolgsaussichten von Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen sind so derart gering, dass verwunderlich ist, warum Betroffene das überhaupt noch versuchen. Bei nur 3 Prozent kommt es überhaupt zur Anklage. Und von denen wird dann noch ein ganz extrem hoher Anteil eingestellt (viel höher im Vergleich zur sonstigen Einstellungsquote bei Nicht-Amtsträger*innen), so dass es zu so gut wie keinen Verurteilungen kommt. Es sind Polizeikolleg*innen, die ermitteln müssten und es sind Polizeizeug*innen, gegen die ähnlich stark glaubwürdige Beweismittel vorliegen müssten. Bereits die Ermittlungen werden häufig boykottiert. Täter*innen werden wegen Kameraderie eher gedeckt als aufgedeckt. Dass in dieser Konstellation irgendwelche brauchbaren Beweise ermittelt werden, kommt quasi nie vor. Deshalb wird auch die Einführung unabhängiger Stellen zur Kontrolle polizeilichen Handelns gefordert. Neben vielen anderen unterstützen Amnesty International und das Deutsche Institut für Menschenrechte diese Forderung.

Das heißt Strafanzeigen können im Hinblick auf Polizeigewalt nicht als Maßstab für die Ernsthaftigkeit derartiger Vorgänge herangezogen werden. Der Hinweis, solche Anzeigen seien "ja nicht gestellt worden", zeigt vielmehr, dass der*die Hinweisgebende*r versucht, sich selbst der Verantwortung zu entziehen und das rechtswidrige Verhalten zu verharmlosen oder gar zu schützen. Nach den Rechtsverstößen, die die Betroffenen bei der polizeilichen Behandlung durch verschiedene Polizeibeamt*innen erlitten, ist ein Vertrauen in deren unvoreingenommene Ermittlung im Kontext Kohleprotest nicht mehr gegeben.

C) Anlass:

[Ende Gelände](#), [Robin Wood](#), [Interventionistische Linke](#) und weitere Klimagerechtigkeits-Initiativen und -Gruppen hatten vom 01. bis 10.02.2019 eine [Aktionswoche](#) zum Ergebnis der Kohlekommission ausgerufen. Der Abschlussbericht der Kohlekommission stellt einen faulen Kompromiss zugunsten von Kohle-Konzernen dar und ist eine Katastrophe für das Klima. Tausende Menschen beteiligten sich in der Aktionswoche, z. B. mit Straßenblockaden in Berlin, einer Kraftwerksblockade in Karlsruhe und einer Blockade des Hamburger Kohlehafens. Am Montag, den 4. Februar 2019, gab es mehrere Aktionen. In der Lausitz kam es zu friedlichen Aktionen an zwei Standorten. In Welzow-Süd wurden die Leute ab Nachmittag von einer Klettereinheit von der oberen Ebene eines von den Aktivist*innen begangenen Baggers geräumt und wurden dann von der Beweis- und Festnahmeeinheit den Rest des Weges nach unten transportiert (teilweise wurden Personen am Kopf geschliffen, Schmerzgriffe wurden angewendet). In Jänschwalde kamen die Aktivist*innen um 20:19 Uhr selbst von dem Bagger herunter. Im Leipziger Revier, in Schleenhain, kamen die Aktivist*innen auch freiwillig vom Bagger runter und wurden in die Gefangenensammelstelle (Gesa) in Leipzig (Dimitroffstr.) gebracht. Abends waren dort alle Aktivist*innen wieder frei. In Cottbus wurden alle 23 Personen in die Gesa gebracht und verbrachten dort die Nacht vom 4. bis 5. Februar 2019 bis zur Untersuchungshaftprüfung ab 14 Uhr am 5. Februar 2019.

Da die Aktivist*innen ihre Identität nicht angegeben wollten, wurde Untersuchungshaft angeordnet. Der Tatvorwurf lautet Hausfriedensbruch – obwohl die Staatsanwaltschaft Cottbus nach der Aktion von Ende Gelände 2016 selbst erklärt hatte, dass das Betreten eines nicht eingezäunten Tagebaus keinen Hausfriedensbruch darstellt. In Leipzig wurden die Aktivist*innen nach der erkennungsdienstlichen (ED) Behandlung wieder freigelassen. In der Lausitz kamen 18 der Aktivist*innen ins Gefängnis. „Erst wenn ihr Eure Personalien angebt, kommt ihr frei“, lautete die erpresserische Ansage einer offensichtlich im Sinne der LEAG urteilenden Richterin am Amtsgericht Cottbus.

Drei Aktivist*innen von Ende Gelände saßen bis zu ihrer Verhandlung am 25.02.2019 in der JVA Cottbus, weil sie sich einem Gericht nicht unterwerfen wollten, das sich als verlängerter Arm der LEAG-Rechtsabteilung versteht. Strafrechtlich geht es allein um Hausfriedensbruch, wegen anderer Delikte sind die Personen nicht beschuldigt. Die an diesen geringen Vorwurf anknüpfenden umfangreichen Repressionsmaßnahmen hatten allein den Zweck, den legitimen Protest der Klimaaktivist*innen zu kriminalisieren. In der Gesamtschau wird deutlich, dass beim Verhalten staatlicher Stellen von Anbeginn über die gesamte Zeit Fehler, Willkür oder sogar kalkulierte menschenverachtende Handlungen vorkamen.

D) Vorwürfe:

Der Einsatz von Polizeikräften zog sich von der Maßnahme am Bagger, über den polizeilichen Gewahrsam und der U-Haft-Vorführung, über die jeweiligen Transporte der Betroffenen bis hin zur Personalienüberprüfung der Inhaftierten. Die Polizeikräfte waren auch im Amtsgericht und bei den jeweiligen Überstellungen im Einsatz. Mangels Verantwortlichkeit des Bereiches Justiz (so die Auffassung des Rechtsausschusses) müssen die Verstöße im Ausschuss für Inneres Berücksichtigung finden. Insbesondere sind die Maßnahmen vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass die Aktivist*innen sich während der gesamten Zeit friedlich zeigten

und es zu keinem Zeitpunkt zu irgendwie gefährlichem oder aggressiven Verhalten seitens der Aktivist*innen gegenüber der Polizei kam.

Fehlverhalten (gelistet)

I. Maßnahmen am Bagger und Transport zur Gesa:

1. Gegen die Aktivist*innen wurden Schmerzgriffe und Hebel angewendet, obwohl sie sich nicht gegen die polizeilichen Maßnahmen wehrten. Dabei wurde ihnen u.a. die Hand überdehnt zum Handgelenk gedreht, was starke Schmerzen verursacht. Eine solche Vorgehensweise wurde durch Herrn Oder (3. Einsatzhundertschaft Cottbus, zuständig vor Ort) bei der Hauptverhandlung am 25.2.2019 als mögliches Vorgehen eingeräumt.
2. Bei dem Transport der Aktivist*innen wurden diese von Polizeikräften getreten.
3. Die Körper der Menschen wurden umherschleift. Polizeikräfte transportierten die Menschen, indem sie deren Körper am Kiefer bzw. Kopf zogen. Das Umherschleifen wurde auf einem Gang des Baggers dokumentiert.
4. Die Personen wurden mit Kabelbindern hinter dem Rücken gefesselt. Die Kabelbinder waren so fest, dass noch am Folgetag Hämatome zu sehen waren. Das stellten die beratenden Rechtsanwältinnen am 05.02.2019 fest.
5. Die gefesselten Personen wurden in einem Geländebus der LEAG zusätzlich angeschnallt, wodurch der Rest des Körpers zusätzlich gegen die gefesselten Arme gedrückt wurde.
6. In dieser Position mussten die Personen über sehr lange Zeit verharren, weil sie 5 Stunden (Welzow) bzw. 3 Stunden (Jänschwalde) auf die Weiterbehandlung warten mussten.
7. Beim Transport zur Gesa saßen die Aktivist*innen während der gesamten Zeit mit hinter dem Rücken gefesselten Händen in kalten Transportfahrzeugen (Außentemperatur min. -5°), die nicht gewärmt wurden. Die Fesselungen verursachten, dass die Hände taub wurden. Decken und wärmere Kleidung wurden verwehrt. Die starke Unterkühlung führte zu nicht unerheblichen Krankheiten, bei mindestens einer Person zu einer Lungenentzündung.
8. In der Zeit des Wartens auf dem Parkplatz vor der Gesa wurden den Personen die Toilettengänge versagt. Das galt auch für Menschen, die krank waren. Die Versagung wurde aufrechterhalten, obwohl sich mindestens eine Person, in ihrer Verzweiflung in die Hosen machte.
9. Den Personen wurde in der Zeit das Trinken von Wasser verwehrt. Insgesamt wurde länger als zehn Stunden jegliches Essen vorenthalten.
10. Die Personen mussten sich in der Gesa komplett nackt ausziehen und wurden bis in den Genital- und Analbereich abgetastet. Dieses anlasslose, schikanierende Vorgehen verstößt offensichtlich gegen verfassungs- und menschenrechtliche Grundprinzipien (Schutz des Intimbereichs als Ausdruck des allg. Persönlichkeitsrechts, vgl. BVerfG Beschl. v. 5.11.2016, Az 2 BvR 6/16).
11. Die Menschen wurden innerhalb von zwei Tagen bis zu 10 Mal durchsucht und körperlich abgetastet. Sie mussten sich mindestens 4 Mal nackt ausziehen, obwohl sie lückenlos der polizeilichen Kontrolle unterstanden.
12. Einer Person wurden von einem Beamten in der Gesa ins Gesicht geschlagen. Einer weiteren Person wurden unmissverständlich direkt Schläge angedroht.
13. Teilweise wurden die Gesichter mit Papiertüchern abgerubbelt, obwohl das völlig sinnlos und sehr schmerzhaft war, und die Polizeikräfte dies auch wussten.

14. Nur 9 von 23 Personen durften aus der Gesa überhaupt jemanden telefonisch benachrichtigen (Verstoß gg. § 19 Abs. 2 BrbPolG). Die 9 Personen telefonierten mit dem Legal Team, einer selbstorganisierten Rechtshilfe. Auf Nachfrage des Legal Teams in der Nacht vom 4. Februar auf den 5. Februar 2019 wurde diesem mitgeteilt, dass die Aktivist*innen nicht mit dem Legal Team telefonieren wollten, diese forderten jedoch dauerhaft ihr Recht auf ein Telefonat ein.
15. Den Menschen wurde im Gewahrsam für sehr lange Zeit (mindestens 15 Stunden) ärztliche Hilfe verweigert, obwohl offenkundig Krankheitsanzeichen vorhanden waren (Fieber, Bronchitis, starke Kopfschmerzen, heftiger Husten). Am Folgetag kam während der rechtlichen Beratung durch die Anwältinnen ein Polizeiarzt, verweigerte aber die Behandlung auf Grund der nicht angegebenen Personalien. Mindestens eine Person litt auch 19 Tage später noch an den Folgen der Erkrankung. In der Haft wurde eine Lungenentzündung festgestellt.
16. Bei Toilettenbenutzung wurde diese beobachtet und auch kommentiert.
17. Die polizeiliche Dokumentation des Gewahrsams erfolgte völlig willkürlich. Es wurden Tatsachen polizeilich protokolliert, die nicht der Wahrheit entsprachen (angeblich geführte Telefonate, Belehrungen) oder Tatsachen wurden nicht protokolliert (Widerspruch gegen polizeiliche Maßnahme, Beschlagnahme von Mobiltelefon) oder es wurden Protokollinhalte einfach gegenüber den Betroffenen behauptet.
18. Eine ausreichende rechtliche Beratung der Menschen wurde durch die Polizei gestört. So konnte diese nicht in der Gesa in einem normalen Raum stattfinden, sondern musste im Flur des Gewahrsamstraktes durchgeführt werden. Ursprünglich sollte dort auch Polizei anwesend sein, was dann wegen Protestes der Rechtsanwältinnen nicht erfolgte. Die Gegensprechanlage des Gewahrsam-Traktes ließ immer wieder Töne hören und blinkte, so dass ein Mithören seitens der Polizei nicht ausgeschlossen werden konnte. Auch nach Aufforderung durch die Rechtsanwältinnen wurde das Problem nicht abschließend behoben. Zu der Gruppe bestand permanenter Sichtkontakt durch das Sicherheitsglas, vor dem sich immer ca. 6 Polizeibeamt*innen in Schutzkleidung aufhielten. Die rechtliche Beratung konnte nicht beendet werden, sondern wurde unterbrochen.

II. Überstellung der Personen aus dem Gewahrsam in die Zellen des Amtsgerichtes:

1. Die Personen waren den Tag über (mindestens von 14 bis 24 Uhr bzw. 2 Uhr des Folgetages in der JVA Brandenburg an der Havel) weder mit Trinkwasser noch Essen versorgt worden.
2. Die Personen durften nicht ausreichend Kleidung anziehen (Zitat einer Polizeibeamtin: „Ist mir egal, ob die friert“).
3. Eine Person wurde in dem Transporter an den Boden mit Handschellen gefesselt, so dass sie mit ihrem Kopf zwischen den Beinen sitzen musste.
4. Die Personen wurden nicht angeschnallt und sind bei der Fahrt von den Sitzen gefallen.
5. Obwohl die Personen wie schon im Gewahrsam auch in den Zellen des Amtsgerichtes gemeinsam untergebracht waren und erkennbar krank waren, mussten diejenigen, für die keine Zelle mehr zur Verfügung stand, bis zu 2 Stunden im kalten Polizeitransporter draußen vor dem Amtsgericht warten.
6. Die Polizeibeamt*innen, die das Justizpersonal im Amtsgericht unterstützten, behandelten die Menschen aggressiv und herablassend. Sie provozierten, trotz völlig sicherer Situation durch weitere polizeiliche Kontrollmaßnahmen. So

wurden nach jedem Gespräch in der Zelle mit ihren Rechtsanwältinnen die Beschuldigten anlasslos erneut abgetastet und nach Waffen und Drogen durchsucht, obwohl die Personen direkt überführt wurden und schon mehrmals zuvor durchsucht wurden (inklusive Abtasten des Genital- und Analbereiches). Laut Aussage der durchführenden Polizei (Nummern der Beamten BB 1312 35645, BB 1312 46075) sollte das der Sicherheit dienen. Ihre Namen wollten die Beamt*innen trotzdem nicht angeben. Die Richterin Dr. Rauch notierte auch nur die Dienstnummern. Für die anwesenden Rechtsanwältinnen handelte es sich klar um einen Angriff auf die Anwältinnenschaft und die weitere Einschüchterung der Beschuldigten.

III. Die Überstellungen in die drei Justizvollzugsanstalten:

1. Trinkwasser wurde weiterhin vorsätzlich verweigert. Zitat einer Polizeibeamtin auf die Frage nach Wasser: "Natürlich nicht!"
2. Auf der Fahrt im kalten Fahrzeug gab es keine zusätzliche Kleidung oder Decken, obwohl die Personen bereits krank und teilweise nur in Leggings gekleidet waren und die Habe der Beschuldigten, die solche Dinge enthielt, mitgeführt wurde und von den Personen in anderen Situationen auch angefasst werden durfte. Zitat Polizeibeamtin: „Ich hab jetzt keine Lust zu suchen und Ihre Sachen stinken.“
3. An der Tankstelle wurde vorsätzlich die Tür des Polizeitransporters offen gelassen, während die warm gekleideten Polizeikräfte längere Zeit davor rauchten.
4. Es gab keine Anschnallgurte und die Beschuldigten sind wegen des ruppigen Fahrstils von den Sitzen und gegen die Wände geflogen.
5. Es kam zu Beleidigungen (Zitat Polizeibeamter: "Haltet die Schnauze, ihr Scheiß dreijährigen Schwuchteln") und die Beschuldigten wurden regelmäßig angebrüllt.
6. Die Polizeibeamt*innen amüsierten sich über die Haftsituation der Beschuldigten. Zitat zwei Polizeibeamte im Gespräch: "Hast du den Gefangenen gehört? Der hat gerade ganz laut Frischfleisch gerufen!" "Das war doch einer von denen, die wir die Tage gebracht haben, der Vergewaltiger", "Ja, der und die Totschläger werden denen schon zeigen was Sache ist, die können noch was lernen."

IV. Personalienüberprüfung der Inhaftierten:

1. Selbst bei Identitätsangabe in der JVA dauerte es über 24 Stunden bis zur Freilassung der Personen. Angesichts dessen wie kurzfristig die Überprüfung am Abend des 05.02.2019 bei denjenigen, die ihre Personalien angegeben haben, möglich war (ohne Originalausweis, lediglich ein bis zwei Überprüfungsfragen), kann es sich nur um eine vorsätzliche Verzögerung der Entlassung gehandelt haben.
2. Die Originalausweise mussten von der Polizei überprüft werden. Die Länge dieses Vorgangs dauerte bis zu 1 ½ Tagen und führte letztlich dazu, dass Menschen entsprechend lange Zeit inhaftiert blieben, obwohl der Haftgrund bereits mit Nennung der Personalien entfallen ist. Dieses Vorgehen ist angesichts der herausgehobenen Bedeutung, die der grundgesetzlich und nach der EMRK garantierten Freiheit der Person zukommt, absolut unverhältnismäßig und ein weiterer, erheblicher Grundrechtsverstoß. Wenn schon die Haftanordnung überhaupt, angesichts des minimalen Tatvorwurfs nur knapp über der Schwelle der Ordnungswidrigkeit, absolut unverhältnismäßig war, so war

doch diese massive Verzögerung der Freilassung nach Vorlage des Ausweises (ohne weiteres polizeilich überprüfbar, auch ohne Transport des Dokumentes in die Wache) absolut unverhältnismäßig. Auch hatte es zuvor keinen einzigen Versuch gegeben, falsche Personalien (oder Tatsachen) anzugeben, denn alle Betroffenen hatten stets nur von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Trotzdem wurde das Verfahren für alle Beschuldigten so beibehalten

3. Bei der Entlassung dreier Inhaftierter vor der JVA Cottbus am 7. Februar 2019 kam es zu einem Zwischenfall, der von der Polizei falsch dokumentiert und in einer Pressemitteilung falsch dargestellt wurde. Ein Unterstützer der Inhaftierten und Teilnehmer der angemeldeten Mahnwache wurde kurz nach der Entlassung zweier Inhaftierter durch eine Mitarbeiterin der JVA, die das Gelände verließ, mutwillig mit ihrem Auto angefahren. Als der Mensch umgefahren auf der Motorhaube lag, beschleunigte die Frau nochmals und nahm ihn mehrere Meter mit. Herbeieilende Polizist*innen beschuldigten ihn, auf die Motorhaube gesprungen zu sein, die Frau ließen sie unterdessen fortfahren. Die Polizei teilte vor Ort mit, sie ermittelt wegen Eingriffs in den Straßenverkehr gegen den Unterstützer und wegen Unfall mit Fahrerflucht gegen die Mitarbeiterin der JVA. In einer Pressemitteilung am Abend hielt die Polizei an der Aussage fest, ein Mensch sei aktiv auf die Motorhaube gesprungen, verschwieg dabei die Fahrerflucht der Fahrer. Dabei haben die Polizist*innen vor Ort mitgeteilt, eine Anzeige würde ohnehin gestellt werden.
4. Die Mahnwache vor der JVA wurde dann durch die Polizei aufgelöst, mit dem Grund, dass die Polizei die Vorgangsnummern des Auto-Vorfalles übergeben wollte. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde wird geprüft.

E) Beteiligte:

Diverse Polizeikräfte:

- Polizeikräfte, die am 04.02.2019 in Welzow und Jänschwalde bei den Baggern eingesetzt waren (neben Bereitschaftspolizei auch das Höheninterventionsteam),
- Polizeikräfte, die am 04.02.2019 und 05.02.2019 in der Gefangenenensammelstelle (Gesa) in Cottbus eingesetzt waren,
- Polizeikräfte, die am 05.02.2019 an der Überstellung der Beschuldigten von der Sammelstelle zum Amtsgericht Cottbus mitgewirkt und bei der Anordnung der Untersuchungshaft unterstützt haben,
- Polizeikräfte, die am 05.02.2019 nachts und am 06.02.2019 früh morgens an der Verbringung der Gefangenen in die JVAen Cottbus-Dissenchen, Brandenburg an der Havel und Luckau-Duben mitgewirkt haben.
- Einsatzhundertschaft aus Potsdam (z. B. 1312)

F) Fragen

an die Mitglieder und geladenen Behördenvertreter*innen des Innenausschusses am 07.03.2019:

- Ist Ihnen bekannt, mit welcher Begründung die Polizei den Einsatz von Schmerzgriffen, Tritten und Herumschleifen des Körpers nach der Bergung der friedlichen Aktivist*innen legitimiert hat?

- Aus welchem Grund mussten die kooperativen Personen gefesselt werden? Warum wurden die Fesseln im Verlauf der sehr lange dauernden Maßnahme nicht entfernt?
- Wieso ließen die Polizeikräfte die Personen in der Kälte vor der Gesa warten, statt sie in den beheizten Gewahrsamsbereich zu bringen? Wieso durften die Personen nicht trinken oder auf die Toilette gehen?
- Warum gab es keine Bemühungen an einem Montagabend ärztliche Hilfe zu organisieren?
- Entspricht es standartgemäßem Vorgehen der Brandenburger Polizei, Beschuldigte wegen Hausfriedesbruch, mehrmals körperlich zu durchsuchen, inklusive mehrmaligem Abtasten des Intim- und Analbereiches?
- Gibt es Bemühungen die Körperverletzungen und unterlassenen Hilfeleistungen (im Amt) zu ahnden?
- Warum durften die in Gewahrsam genommenen Personen nicht nach draußen telefonieren?
- Warum kam es bei der Überstellung der Aktivist*innen aus dem Gewahrsam in die Zellen des Amtsgerichtes zu diversen Schikanen und Rechtsverletzungen gegenüber den Beschuldigten (z. B. kein Essen, kein Trinken, keine wärmende Kleidung)? Warum bekommen Transportierte in Brandenburger Polizeifahrzeugen nicht die Möglichkeit sich anzuschallen?
- Gibt es eine Dienstanweisung aus der hervorgeht, dass die Gewährung von telefonischem rechtlichem Beistand, obwohl er verlangt wird, zur Disposition der diensthabenden Polizeikräfte steht?
- Inwieweit werden uninformierte Polizeibeamt*innen darüber aufgeklärt, dass das heimliche Mithören bei rechtlichen Beratungen nicht erlaubt ist?
- Wurde die Dokumentation des Gewahrsams (von einer nicht befassten Stelle) überprüft?
- Inwieweit erfolgt in der Brandenburger Polizei eine kritische Auseinandersetzung mit Homophobie? Erfolgt eine Verfolgung und dienstliche Aufarbeitung von homophoben Verhaltensweisen?
- Wie ist gewährleistet und überprüfbar, dass es durch ein vorsätzliches Verzögern von polizeilichem Handeln ("Bummeln") nicht zu Rechtsbrüchen kommt? Wie wurde im konkreten Fall schnelles und prioritäres Handeln bei der Personalienüberprüfung der Inhaftierten garantiert?
- Die Polizei macht sich zum Handlanger des Kohle Konzerns LEAG. Wie kann die politisch motivierte Beeinflussung der Polizei und Justiz durch die LEAG verhindert werden?
- Gibt es dienstliche Vorgaben, dass Personen, die eine gemeinsame Meinungskundgabe organisiert (bzw. sich versammelt) haben, polizeilich als besonders gefährlich einzustufen sind?

Es gab eine erfolgreiche Klage bezüglich der Bedingungen der Ingewahrsamnahme (kein Essen, keine Anrufe, keine Sitzgelegenheiten etc.) im Rahmen der Lacoma Baumbesetzungen 2009 gegen die Polizei Brandenburg, die 2012 gewonnen wurde.

- Welche Maßnahmen werden vom Land Brandenburg ergriffen, um die Rechtsverletzungen im Bereich Polizei und Justiz zu ahnden? Werden z. B. Polizeibeamt*innen zur Rechenschaft gezogen werden?
- Welche Vorkehrungen werden vom Land Brandenburg getroffen, damit in Zukunft diese Rechtsverletzungen von Polizei und Justiz nicht wieder passieren?